

das, was der Antragsteller will, scheint schon im Heimathsgesetz bestimmt zu sein und bedarf in dieser Beziehung nicht erst einer Erläuterung.

Domherr D. Schilling: Auch ich wünsche, daß das Princip, welches im Gesetz ausgesprochen ist, theils wegen der in den Motiven angeführten Gründe, theils wegen der Rücksichten, die der königl. Commissar dafür geltend gemacht hat, beibehalten werde. Auf der andern Seite ist aber auch nicht zu verkennen, daß in einzelnen Fällen den Gemeinden der Orte, wo unvermögende Eltern sich aufhalten, für deren Kinder das Schulgeld bezahlt werden muß, eine Härte erwachsen kann, wie der Hr. Antragsteller dies weiter ausgeführt hat. Vielleicht ließ sich Beides mit einander vereinigen, die Beibehaltung des im Gesetze ausgesprochenen Princip, und die Vermeidung der erwähnten Härte, wenn man zur §. 7 einen Zusatz folgenden Inhalts machte: „es kann jedoch die Heimathsgemeinde der unvermögenden Eltern, wenn sie sich nicht freiwillig dazu versteht, von der obern Polizeibehörde angehalten werden, der Gemeinde des Aufenthaltsorts jener unvermögenden Eltern eine angemessene Entschädigung für die Ertheilung unentgeltlichen Schulunterrichts, oder die Bezahlung von Schulgeld aus der Ortsarmencasse, zu gewähren.“ — Ich bitte um die Unterstützungfrage.

Präsident v. Gersdorf: Die Kammer hat den Antrag vernommen, und ich frage, ob sie ihn unterstützt? — Geschieht nicht ausreichend.

Referent v. Carlwiz: Der Antrag des Hrn. Bürgermeisters Behner hat bereits der Deputation vorgelegen und ist dort keineswegs kurzweg von der Hand gewiesen, sondern einer gründlichen Prüfung unterworfen worden, und es hat sich die Mehrheit der Deputation gegen denselben erst erklärt, nachdem das abfällige Gutachten des königl. Commissars vernommen worden war. Was den Antrag selbst betrifft, so will ich zugestehen, daß er in der Theorie Manches für sich hat; ich will auch nicht verkennen, daß ihm eine gewisse Billigkeitsrücksicht zur Seite steht. Allein, meine Herren, ich hielt ihn und halte ihn noch immer für unpraktisch, ja für unpraktischer als irgend einen. Doch im Allgemeinen kann ich schon mit Zugeständnissen so weit nicht gehen, als der Hr. Commissar und Bürgermeister Schill; ich kann nämlich nicht glauben, daß sich mit apodictischer Gewissheit behaupten lasse, das Princip des Gesetzes wäre durch die vorliegende Erläuterung alterirt. Es kommt nämlich auf die Erläuterung des Wortes an, dessen sich das Heimathsgesetz bedient. Dieses Wort ist: „öffentliches Almosen.“ Nun glaube ich, spricht mindestens eben so viel dafür, daß man den Unterricht eines Kindes in einer öffentlichen-Armenschule nicht für ein öffentliches Almosen halte, als auf der andern Seite ein solcher Unterricht unter dem Begriff Almosen zu subsumiren ist. Es kommt also auf die Erläuterung eines mindestens zweideutigen Satzes an. Was aber den Vorwurf des Unpraktischen des Antrags anlangt, so muß ich dem vollkommen beitreten, was von Seiten des königl. Commissars bemerkt worden ist. Denken

Sie sich die Fälle, wie sie im Leben vorkommen. Eine Gemeinde will Kinder ausweisen, die freien Unterricht bei ihr genießen, oder nach dem Behner'schen Antrage wenigstens die Heimathsbehörde zu einem angemessenen Beitrage anhalten. Hier wird erst ein Streit darüber entstehen, ob die Nothwendigkeit der Ertheilung freien Unterrichts vorhanden ist, und ob der betr. Vater der Kinder nicht noch mit Erfolg angehalten werden kann, das Schulgeld zu bezahlen, oder Beiträge an die Armenschule zu leisten, weil er noch Mittel genug dazu hat. Es wird also dieses genau erörtert werden müssen und es möchte kaum der betreffende Heimathsort sich von der Richtigkeit der Prätension der andern Commun eher überzeugen, als bis nicht die Auspflandung vorhergegangen ist. Da könnte es nun leicht kommen, daß voreilig zur Auspflandung geschritten würde, und das wäre das größte Unglück; denn es könnte, abgesehen von unbilliger Härte, dahin führen, daß der Geist des Volkes dem Schulwesen abwendig gemacht würde, weil man das Volksschulwesen als die nächste Ursache des Unglücks betrachten könnte. Wäre aber auch der Streit über den erwähnten Fall nicht möglich, oder nicht mehr möglich, stände es fest, daß der Vater der Kinder nicht im Stande sei, das Schulgeld zu bezahlen, daß also die betr. Heimathsgemeinde zu Beiträgen verpflichtet sei, so entstanden doch gewiß weitere Streitigkeiten über die Höhe des Beitrags. Der Antragsteller will das Ermessen darüber lediglich in die Hand der Behörde gelegt wissen. Nun frage ich aber, wie läßt sich für die Behörde ein geeigneter Maßstab des Ermessens herausfinden? Ich glaube, die entscheidende Behörde, verführe sie auch mit der größten Gewissenhaftigkeit, würde bei der Heimathsgemeinde oder der Gemeinde des Wohnorts, je nachdem der Beitrag zu gering oder umgekehrt zu hoch erschiene, immer Anstoß finden, und ich bin überzeugt, daß man bei einem solchen Streite leicht alle Instanzen erschöpfen, und doch zuletzt eine Entscheidung erlangen würde, die auf keinen festen Grundlagen beruht. Es kann aber auch der Fall vorkommen, wo eine solche Unterstützung nur als eine transitorische Maßregel betrachtet werden muß. Es kann sich ereignen, daß zur Zeit, wo z. B. das Fabrikwesen keinen glücklichen Fortgang hat, Eltern genöthigt sind, freien Unterricht für ihre Kinder zu verlangen. Die Fabriken heben sich immittelst wieder und der Vater ist abermals im Stande, den Unterricht für seine Kinder zu bezahlen. Nach Jahren stoßen sie nochmals, der Streit beginnt aufs Neue, und so kann eine und dieselbe Familie, je nachdem es ihre Erwerbsquellen mit sich bringen, mehr als einmal Anlaß zu derlei Erörterungen und Streitigkeiten geben. Deshalb muß ich den Antrag des Hrn. Bürgermeisters Behner als unpraktisch bezeichnen. Ueberhaupt scheint der Antragsteller wohl nur die Gegend im Auge gehabt zu haben, der er angehört, die Gegend, wo das Fabrikwesen vorzüglich im Schwunge ist. Diese macht aber doch nur einen kleinen Theil des Landes aus; und da muß ich fragen, ob es sich rechtfertige, eine Gesetzgebung nach Ausnahmefällen, eine Gesetzgebung nach dem Fabrikwesen allein zu modeln. Sollte übrigens der Antragsteller im Interesse des Fabrikwesens